

I.

Satzung

des Verbandes der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte —
Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V.

§1

Name, Sitz und Zweck

Der Verband der bayerischen Lehr- und Beratungskräfte — Ernährung, Ländlicher Raum, Agrarwirtschaft e.V. vertritt und fördert die berufspolitischen, beamtenrechtlichen und sozialen Belange der Mitglieder. Er fördert die Aus- und Fortbildung und die Beratung. Er pflegt die Verbindung zu anderen verbandsbezogenen Organisationen und Vereinigungen innerhalb und außerhalb Bayerns. Sitz ist München. Der Verband ist kooperatives Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes im Deutschen Beamtenbund.

§2

Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a) Die im landwirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlich — hauswirtschaftlichen Beratungs- Schul-, Forschungs-, und Verwaltungsdienst stehenden Beamten der vierten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn „Naturwissenschaft und Technik“ im fachlichen Schwerpunkt „Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft, Ernährung“ sowie vergleichbare Angestellte.
- b) Referendare der Laufbahnen nach a).
- c) Andere Personen und Personengruppen mit Zustimmung des Geschäftsausschusses.
- d) Die durch die Hauptversammlung ernannten Ehrenmitglieder ohne Beitragspflicht.

§3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht durch einen schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft erlischt fristlos entweder durch freiwilligen Austritt im Wege einer schriftlichen Kündigung, oder durch Todesfall oder Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr wird nach Ende der Mitgliedschaft einbehalten, alle Leistungen werden unmittelbar danach eingestellt. Der Geschäftsausschuss kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Wer seine Beitragspflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte an dem Vermögen und den Einrichtungen des Verbandes.

§4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis 1. April fällig.

§5

Leitung, Organe und Befugnisse

1. Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus fünf Personen (m / w / d): 1., 2. und 3. Vorsitz, Geschäftsführung und Schriftführung. Von den drei Vorsitzenden gehört mindestens eine Person dem landwirtschaftlich - hauswirtschaftlichen Fachbereich der QE4 an. 1., 2. und 3. Vorsitz vertreten jeweils allein, im Übrigen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Die neugewählte Vorstandschaft übernimmt die Geschäfte am folgenden Monatsersten. Die Ämter sind ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Geschäftsausschussbeschluss ermächtigt werden, im Dienst der Geschäftsführung stehende Kräfte zu bezahlen. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

2. Der Geschäftsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den sieben Bezirksvertretern (m, w, d) der QE4 aus dem Fachbereich Landwirtschaft und Gartenbau (bei ihrer Verhinderung aus deren Stellvertretungen) und den sieben

Bezirksvertretungen (m, w, d) der QE4 aus dem Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft (bei ihrer Verhinderung aus deren Stellvertretungen),

- c) je einem Mitglied der QE4 der Fachbereiche Landwirtschaft bzw. Ernährung und Hauswirtschaft beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- d) 1 Mitglied der QE4 der Regierungen, Bereich 6 Ernährung und Landwirtschaft
- e) 1 Mitglied der QE4 der Landesanstalten
- f) 1 Mitglied der QE4 der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- g) 1 Mitglied der QE4 der weiterführenden Schulen
- h) 1 Mitglied der QE4 der Fachrichtung Gartenbau oder Landespflege
- i) 1 Mitglied der QE4 der Ruhestandsbeamten
- j) 1 Mitglied der QE4 der jungen Beamten

Die Mitglieder des Geschäftsausschusses werden, soweit sie nicht von den Bezirksverbänden gewählt werden, von der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Geschäftsausschuss kann Sachverständige von Fall zu Fall beiziehen. Der Geschäftsausschuss benennt aus seinen Reihen eine Vertretung für Gleichstellungsfragen. Zu den Sitzungen des Geschäftsausschusses kann ein Vertreter des vlf-Bayern eingeladen werden.

3. Unterausschüsse

Unterausschüsse für Sonderaufgaben können vom Geschäftsausschuss gebildet werden.

4. Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, aber möglichst einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie werden von dem/der 1., 2. oder 3. Vorsitzenden durch Ausschreiben im Verbandsorgan oder mit Einzelanschrift spätestens zehn Tage vorher einberufen. Bei ordnungsgemäßer Berufung sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel sämtlicher Mitglieder beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes und des Geschäftsausschusses;
- b) Entgegennahme und Prüfung des vom Geschäftsausschuss vorgelegten Rechenschaftsberichtes;
- c) Entscheidung über die Berufung gegen Beschlüsse des Geschäftsausschusses;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Verbandes;
- f) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die zur Mitgliederversammlung vom Geschäftsausschuss oder einem Mitglied eingebracht werden. Anträge von Mitgliedern einschließlich Berufung gegen Geschäftsausschussbeschlüsse müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingelaufen sein. Die Beschlussfassung geschieht unbeschadet des §9 mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung der Mitgliederversammlung. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden und dem Schriftführer.

5. Zu einer Änderung der Satzung und zu einer Zweckänderung ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§6

Bezirksverbände

Die Bezirksverbände besitzen keine Selbstständigkeit; sie werden geleitet von einem ersten und zweiten Vorsitzenden (m, w, d) der QE4.

Ein Vorsitzender vertritt den Fachbereich Landwirtschaft, der andere den Bereich Ernährung und Hauswirtschaft. Beide haben jeweils Stellvertretungen aus ihrem Fachbereich.

§7

Verbandsorgan

Der Geschäftsausschuss kann eine Zeitschrift als Verbandsorgan bestimmen.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Vereinsvermögens nach seiner Auflösung kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung — unter Ausschluss weiterer Tagesordnungspunkte - beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer für die Auflösung stimmen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

II. Die Änderung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2023 in Weichering besprochen und angenommen worden.

Datum, Unterschrift - 1. Vorsitzende

Datum, Unterschrift - Schriftführer